

- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, ihm 15 000 Euro als Ersatz des durch vom Ausschuss der Regionen beim Ablauf der verschiedenen Verwaltungs- und Disziplinarverfahren begangene Fehler und Nachlässigkeiten entstandenen Schadens zu zahlen;
- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, ihm 41 888,68 Euro als Ersatz des durch seine erzwungene vorzeitige Versetzung in den Ruhestand entstandenen materiellen Schadens zu zahlen;
- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, Verzugszinsen auf die erwähnten Beträge zum Satz der Europäischen Zentralbank zuzüglich zwei Punkten zu zahlen;
- dem Ausschuss der Regionen die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. September 2011 — ZZ/EWSA

(Rechtssache F-92/11)

(2011/C 347/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Beschlusses des EWSA, den Antrag der Klägerin auf Anerkennung der ihr gegenüber durch fehlende Beistandleistung und Verstoß gegen die Fürsorgepflicht begangenen Fehler und auf Erlass von Maßnahmen, die ihre Verdienste und Kompetenzen öffentlich feststellen, abzulehnen, und Schadensersatz

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Generalsekretärs des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Anstellungsbehörde/EWSA), die Beschwerde der Klägerin zurückzuweisen, mit der diese beehrte, die ihr gegenüber durch fehlende Beistandleistung und Verstoß gegen die Fürsorgepflicht begangenen Fehler anzuerkennen und Maßnahmen zu erlassen, die ihre Verdienste und Kompetenzen, insbesondere ihre Eignung zur Leitung einer Verwaltungseinheit und zu deren Personal- und Finanzmanagement öffentlich feststellen, aufzuheben;
- den EWSA zur Zahlung eines Betrags von 15 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, der durch den Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Anstellungsbehörde entstanden ist, zu verurteilen;
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. September 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-93/11)

(2011/C 347/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/111/10 — Sekretäre (AST 1), den Kläger nicht zu den Prüfungen zuzulassen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 15. Juni 2011, mit der ihm das Recht auf Teilnahme an den Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/AST/111/10 — Sekretäre der Besoldungsgruppe AST 1 versagt worden ist, aufzuheben;
- infolgedessen festzustellen, dass der Kläger in das durch dieses Auswahlverfahren eingeleitete Einstellungsverfahren gegebenenfalls durch Veranstaltung neuer Prüfungen wieder einzuliefern ist;
- jedenfalls dem EPSO aufzugeben, die in seinem Besitz befindlichen Informationen über die von sämtlichen Bewerbern im Test d) erzielten Ergebnisse bekannt zu geben;
- hilfsweise, für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird, was nicht zu erwarten ist, ihm einen vorläufig nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro festgesetzten Betrag zu zahlen;
- ihm jedenfalls einen vorläufig nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro festgesetzten Betrag als Ersatz des immateriellen Schadens zuzusprechen.

Klage, eingereicht am 28. September 2011 — ZZ/EIB

(Rechtssache F-95/11)

(2011/C 347/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Thielgen)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der EIB, die Bedingungen der Ausübung und die Art der Aufgaben der Klägerin zu ändern, und Antrag auf Schadensersatz

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der EIB aufzuheben, die Bedingungen der Ausübung und die Art der Aufgaben der Klägerin zu ändern;
- der EIB aufzugeben, ihr eine ihrer Besoldungsgruppe und ihrer Funktion entsprechende Stelle zuzuweisen;
- das Vorliegen von der EIB zurechenbaren Amtsfehlern festzustellen;
- die Haftung der EIB gegenüber der Klägerin in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung und die der EIB zurechenbaren Amtsfehler festzustellen;
- die EIB zum Ersatz des physischen, immateriellen und materiellen Schadens, der sich aus der Rechtswidrigkeit der Entscheidung und aus den der Bank zurechenbaren Amtsfehlern ergibt, zuzüglich Verzugszinsen zu verurteilen;
 - in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung in Höhe von
 - 20 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens;
 - 1 131 000 Euro als Ersatz des materiellen Schadens aufgrund entgangener Bezüge;
 - in Bezug auf die der EIB zurechenbaren Amtsfehler in Höhe von
 - 119 100 Euro für die Verletzung der Fürsorge- und Schutzpflicht durch die EIB;
 - 10 000 Euro für den Verstoß gegen Art. 42 der Personalordnung;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2011 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-97/11)

(2011/C 347/89)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Leblanc)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Parlaments in Bezug auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Personenstands, der bei der Streichung der Haushaltszulage im Anschluss an das Zivilurteil, durch das die Ehe des Klägers geschieden wurde, zu berücksichtigen ist

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 4. Juli 2011 aufzuheben, mit der seine Beschwerde teilweise zurückgewiesen wurde;
- die über die Verwaltungsanwendung Streamline mitgeteilte Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. Januar 2011 aufzuheben, mit der das Datum des Scheidungsurteils als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Personenstands des Klägers festgelegt wurde;
- der Anstellungsbehörde anzugeben, welche Wirkungen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen hat, insbesondere den Zeitpunkt, auf den hinsichtlich des Wirksamwerdens des Urteils, durch das die Ehe zwischen ihm und seiner Ex-Ehefrau geschieden wurde, abzustellen ist, nämlich den Zeitpunkt der förmlichen Eintragung des Urteils, die am 26. April 2011 erfolgte;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2011 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-98/11)

(2011/C 347/90)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Moyses und Rechtsanwältin A. Salerno)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, bestimmte finanzielle Beihilfen eines Mitgliedstaats an Hochschulstudenten als Zulagen gleicher Art wie Familienzulagen anzusehen und diese finanziellen Beihilfen von der Erziehungszulage abzuziehen, die den Beamten gewährt wird, die Eltern dieser Studenten sind, sowie Aufhebung der Entscheidung, die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern